

Infoveranstaltung Umsetzung Chemikalienrecht

Abgabe von Chemikalien

Amt für Verbraucherschutz, Zug

21.11.2013 / 3.12.2013



Übersicht

- **Gruppen 1 und 2**
- **Abgabevorschriften**
- **Hinweise zum „Offenverkauf“**
- **stoffspezifische Regelungen**
- **Weitere Themen im Handel**





Abgabevorschriften



Chemikalien Gruppen 1 und 2

Anhang 6 ChemV

Gruppe 1:

1	Piktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Piktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
c.		H340 Kann genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 Kann Krebs erzeugen R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Gruppe 2:

2	Piktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.		R23 Giftig beim Einatmen. R24 Giftig bei Berührung mit der Haut. R25 Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 Schädigt die Organe. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 Entzündet sich in Berührung mit der Luft von selbst. H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. R17 Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Piktogramm	EUH006 Mit und ohne Luft explosionsfähig EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahrensymbol	R6 Mit und ohne Luft explosionsfähig R19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. R31 Entwickelt bei Berührung mit Saure giftige Gase. R32 Entwickelt bei Berührung mit Saure sehr giftige Gase.



- zur Formulierung «kennzeichnungsabhängiger Folgepflichten» in der ChemV (nach bisherigem und neuem System)
- entsprechende Anpassungen im verbundenen Recht stehen noch aus (Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Störfall, Wassergefährdung etc.)



Übersicht Folgepflichten



Bereich	Gruppe 1	Gruppe 2	Bemerkungen
Abgabe Grosshandel	<ul style="list-style-type: none">• Sachkenntnis*• Information	<ul style="list-style-type: none">• Sorgfaltspflicht	* Sachkenntnis ab 1.6.2015
Abgabe Detailhandel	<ul style="list-style-type: none">• Verbot	<ul style="list-style-type: none">• Sachkenntnis• Information• keine Selbstbedienung• nur an Mündige• keine Warenmuster	Spezialregelungen für gewisse Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel, Pfeffersprays
Aufbewahrung	<ul style="list-style-type: none">• für Unbefugte unerreichbar		(unter Verschluss)
Diebstahl, Verlust	<ul style="list-style-type: none">• Information der Polizei	<ul style="list-style-type: none">• keine formellen Pflichten	
Irrtümliches Inverkehrbringen	<ul style="list-style-type: none">• Information der kantonalen Chemikalienfachstelle		«mangelhafte Produkte»



Abgabeverbote



- **Chemikalien der Gruppe 1 an die breite Öffentlichkeit**
 - akut sehr giftige Chemikalien
 - explosionsgefährliche Chemikalien
 - krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Chemikalien

(Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel auch Gruppen 2a+2b)

- **Chemikalien ohne tastbares Warnzeichen und/oder kindersicheren Verschluss**
(falls erforderlich, je nach Kennzeichnung)
- **stoffspezifische Abgabebeschränkungen -> vgl. nachher**



Aufbewahrung (Lager / Verkaufsort)

Chemikalien müssen

- übersichtlich
- von anderen Waren getrennt aufbewahrt werden

In unmittelbarer Nähe dürfen keine

- Lebensmittel
- Heilmittel
- Futtermittel aufbewahrt werden



Chemikalien der Gruppen 1 und 2 sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.





Informationspflicht

**Wer Chemikalien der Gruppe 2
oder Selbstverteidigungs-
produkte an Private abgibt...**



**Die Aufzeichnungspflicht
entfällt (Abgabebuch).**

**... darf diese nicht in
Selbstbedienung abgeben**

...muss informieren über

- erforderliche Schutzmassnahmen
- vorschriftsgemässe Entsorgung
- benötigt dafür den Nachweis der **Sachkunde**

**Betrifft primär folgende
Produkte:**

- ätzende Produkte (Entkalker, Ablaufreiniger)
- umweltgefährliche Produkte in Packungen über 1 kg
- Pfeffersprays
- Poolchemikalien mit R31





Ausschluss der Selbstbedienung

- Chemikalien können von den Kunden nicht selbst entnommen werden
 - abgeschlossen
 - hinter Verkaufstheke
 - Schrank mit Hinweis «Personal verlangen»
 - Ausstellen von Leerpäckungen möglich





Sachkenntnis

Ziele

Information der Endverbraucher über Schutzmassnahmen und korrekte Entsorgung

- Detailhandel: Produkte der Gruppe 2
- Grosshandel: Produkte der Gruppe 1

Voraussetzungen

- Grundwissen
Erwerb durch Prüfung oder Aus-/Weiterbildung
- produktspezifisches Wissen

Rechtsbezug Art. 4 VSK

- ¹ Das BAG anerkennt berufliche Grund- und Weiterbildungen, die das erforderliche Grundwissen (...) vermitteln.
- ² Es führt eine Liste der anerkannten beruflichen Grund- und Weiterbildungen.
- ³ Es überprüft in regelmässigen Abständen, ob eine anerkannte berufliche Grund- oder Weiterbildung die Voraussetzung nach Absatz 1 weiterhin erfüllt.





Chemikalien-Ansprechperson / Mitteilung

Anforderungen an die Ansprechperson

- Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Betrieb und Vollzugsbehörden
- Kenntnisse der Chemikaliengesetzgebung
- Kenntnisse über Tätigkeiten mit Chemikalien im Betrieb
- Kenntnis der zuständigen Personen Selbstkontrolle, Fachbewilligungsinhaber etc.
- Mitteilung von Änderungen 30 Tagen
- *keine Ausbildungs- oder Prüfungsanforderungen*

Aktive Mitteilungspflicht

- unaufgefordert an die kantonale Behörde

- SDB-Ersteller (Hersteller, Importeure zum Weiterverkauf, Umverpacker)
- Sachkenntnispflichtige Betriebe:
 - Abgeber von Gruppe 1 an gewerbliche oder berufliche Verwender (1.6.2015)
 - Abgeber von Gruppe 2 an Private (Detailhandel)
- Schädlingsbekämpfer
- Begaser
- Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern

Passive Mitteilungspflicht

- Mitteilung auf Anfrage

- alle Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgehen (!)





Abfüllung / „Offenverkauf“



Herstellung / Inverkehrbringen

Herstellerin: Jede natürliche oder juristische Person ..., die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt



Als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie *in unveränderter Zusammensetzung* gewerblich abgibt:

- unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin,
- unter eigenem Handelsnamen,
- in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung, oder
- für einen anderen Verwendungszweck.

Durch Umfüllen wird man schnell zur Herstellerin!



Konsequenzen bei Umfüllen

Herstellerpflichten

Selbstkontrolle

- Einstufung
- Verpackung
- Kennzeichnung
- Sicherheitsdatenblatt
- Meldepflicht (ab 100 kg/Jahr)



Hinweis für Biozidprodukte:

z.B. Desinfektionsmittel, Repellents

Herstellung:

- erfordert Zulassung
- Ausnahme: Pandemiefall nach entsprechender Allgemeinverfügung (Anmeldestelle Chemikalien)

Umfüllung:

- schwierig wegen Unkenntnis etwaiger Zulassungsauflagen
- evtl. mit Rahmenformulierung



Ausführung der Kennzeichnung

Anforderungen an die Verpackung

- dicht
- beständig gegenüber Inhalt
- hält den zu erwartenden Belastungen stand
- Verschluss lockert sich nicht
- darf nicht die Neugierde von Kindern wecken oder fördern
- keine Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten
- nicht verwechselbar mit Verpackungen von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Heilmitteln oder Futtermitteln



Anforderungen an die Etikette

- leicht lesbar (mindestens wie Arial 6...7 pt)
- dauerhaft
- zwei Landessprachen oder Sprache des Verkaufsgebietes
- Erleichterungen für Kleinstpackungen unter 125 ml
- Etikette mind. 40x60 cm*
- Piktogramm mind. 1x1 cm*

* Ausnahmen für Apotheken und Drogerien für Gebinde bis 3 Liter

Literatur: Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (ECHA)



Stoffspezifische Regelungen



ChemRRV: Stoffspezifische Regelungen



Stoffe

- 1.1 Halogenierte organische Verbindungen
- 1.2 Kurzketten Chlorparaffine
- 1.1 Aliphatische Kohlenwasserstoffe
- 1.4 Ozonschichtabbauende Stoffe
- 1.5 In der Luft stabile Stoffe
- 1.6 Asbest
- 1.7 Quecksilber
- 1.8 Octylphenol, Nonylphenol, Alkylphenole & -ethoxylate
- 1.9 Stoffe mit flammhemmender Wirkung
- 1.10 CMR Stoffe sowie weitere gefährliche Stoffe
- 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe (Lampenöle)
- 1.12 Benzol
- 1.13 Nitroaromaten, aromatische Amine und Azofarbstoffe
- 1.14 Di-oxo-di-n-butyl-stannylhydroxoboran
- 1.15 Teere
- 1.16 Perfluorierte Octansulfonate
- 1.17 Stoffe nach Anhang XIV REACH

Produktgruppen

- 2.1 Textilwaschmittel
- 2.2 Reinigungsmittel
- 2.3 Lösungsmittel
- 2.4 Biozidprodukte
- 2.5 Pflanzenschutzmittel
- 2.6 Dünger
- 2.7 Auftaumittel
- 2.8 Anstrichfarben und Lacke
- 2.9 Kunststoffe und Additive
- 2.10 Kältemittel
- 2.11 Löschmittel
- 2.12 Druckgaspackungen
- 2.13 Brennstoffzusätze
- 2.14 Kondensatoren und Transformatoren
- 2.15 Batterien und Akkumulatoren
- 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen
- 2.17 Holzwerkstoffe
- 2.18 Elektro- und Elektronikgeräte



Beispiele Einschränkungen und Verbote

Stoff/Gegenstand

Regelung

- Abbeizer mit Dichlormethan
ChemRRV Anhang 2.3

Abgabeverbote an Private
Übrige Verwendung nur in
Industrieanlagen (12.2014)

- Quecksilberverbindungen
ChemRRV Anhang 1.7

Verbot Abgabe und Verwendung
Ausnahmen: Labor; Medizin

- Bleihaltige Auswuchtgewichte
ChemRRV Anhang 2.16

Verbot für PWs

- Unkrautvertilger (Herbizide)
ChemRRV Anhang 2.5

Verbot der Verwendung auf
Dächern, Wegen, Plätzen



Übersicht: www.bafu.admin.ch/chemikaliebeschraenkung



Weitere Themen im Handel



Abgabe der Sicherheitsdatenblätter

Wem?

- allen *berufsmässigen* Verwenderinnen
- auch Wiederverkäufern (Händler)

Wann?

- spätestens bei der ersten Lieferung
- im Detailhandel auf Verlangen
- Nachlieferung bei Änderungen während 1 Jahr

Wie?

- in Papierform
- elektronisch
- allein das Bereitstellen auf der Homepage genügt nicht

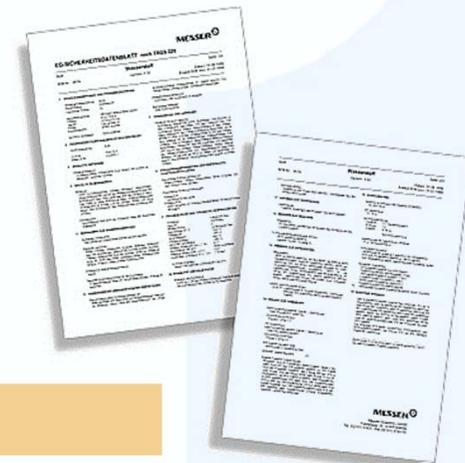
Sprache

- gewünschte Amtssprache
- im Einverständnis andere Sprache

Preis

- kostenlos

Hinweis: Aufbewahrungspflicht des Verwenders!





Entsorgung / Rücknahme

Alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen:

- Verpflichtung zur **Rücknahme von nicht gewerblichen Verwendern**
- Produkte gemäss Sortiment
- Kleinmengen kostenlos
- sachgemässe Entsorgung durch Händler



zusätzlich für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel:

- Rücknahmepflicht von **allen Verwendern**
- Produkte gemäss Sortiment
- im Kleinverkauf kostenlos
- **Rückgabepflicht** von Resten für Verwenderinnen an Verkaufsstelle oder Sammelstelle





Werbung / Online-Shops



Nötige Angaben

Bemerkungen

Stoffe und Zubereitungen

- Angabe der gefährlichen Eigenschaft(en) jedes Produktes
z.B.
- „Reizendes Produkt“ (mit R36)
- „Sensibilisierend“ (mit R 42)

- Nur wenn der Kunde das Produkt vor dem Kauf nicht mehr sehen kann:
- Online Shops
- Kataloge mit Bestellschein
- Zusammenfassung in Listenform (z.B. Preisliste) möglich.

Biozidprodukte

- „Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.“
- Angaben wie oben (Stoffe/Zubereitungen)

- bei jeglicher Werbung
- Werbung nur für zugelassene BP

Pflanzenschutzmittel

- „Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikette und Produktinformationen lesen“
- angemessene Warnhinweise und -symbole

- bei jeglicher Werbung
- Werbung nur für zugelassene PSM

Generell nicht erlaubt: Irreführung bzgl. Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt, Überschätzung der Umweltverträglichkeit; Begriffe wie ungiftig, unschädlich, niedriges Risikopotential u.ä.





Diebstahl, Verlust, Irrtum



Produkte:

Irrtum, Produktmangel

Gruppe 1

Gruppe 2

Hersteller
Händler

Diebstahl, Verlust

Gruppe 1

Verlierer
Bestohler

Meldung an:

Kantonale Behörde

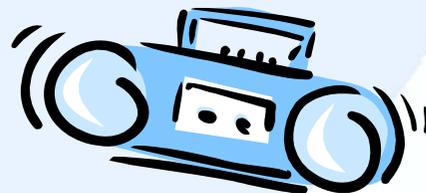
Polizei

falls
erforderlich

Information:

Öffentlichkeit

Bundesamt für Polizei





Schluss

Ihre Fragen!

